

Landtagswahl 2026

Arbeitsanleitung 2 – Vorbereitung Auszählung

Der Briefwahlbezirk (fünfstellig) ist auf jedem Umschlag im oberen linken Teil aufgedruckt. Es dürfen nur Wahlbriefe mit dieser Nummer sein. Sollte sich ein anderer Wahlbezirk in der Wahlurne sein, diesen Umschlag der Verbindungspersonen übergeben.

A. Regeln

1. Wahlbriefe sind zurückzuweisen, (§ 42 Abs. 3 Nr. 2 – 8 Landeswahlgesetz)
 - A.** wenn dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beiliegt,
 - B.** wenn dem Wahlbriefumschlag kein Stimmzettelumschlag beigelegt ist,
 - C.** wenn der Wahlbriefumschlag **und** der Stimmzettelumschlag nicht verschlossen sind,
 - D.** wenn der Wahlbriefumschlag mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht die gleiche Zahl gültiger und mit der Versicherung an Eides statt versehener Wahlscheine enthält,
 - E.** wenn der Wähler oder die Hilfsperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat,
 - F.** wenn kein amtlicher Stimmzettelumschlag benutzt worden ist,
 - G.** wenn ein Stimmzettelumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich das Wahlgeheimnis gefährdet, weil er von den übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält.
2. Die Zahl der zurückgewiesenen Wahlbriefe ist in der Niederschrift (Nr. 2.5.3) nach den Gründen A bis G getrennt auszuweisen. Der jeweilige Kennbuchstabe wird deshalb groß auf den Umschlag geschrieben.
3. Zurückgewiesene Wahlbriefe werden samt Inhalt wieder verschlossen und erhalten eine fortlaufende Nummer. Sie werden ausgesondert und zählen nicht als Wählende.

B. Ablauf

1. Bis zum Ende der Wahlzeit um 18:00 Uhr werden die vorbereitenden Tätigkeiten nach dieser Anleitung durchgeführt.
2. Es wird eine große und leere Arbeitsfläche für die Auszählung gebildet. Für die Sortierung der Stimmzettel ist eine Tischfläche von mindestens drei Metern Länge und ca. ein Meter Breite zu schaffen.
3. Zunächst wird die Wahlurne geöffnet und geleert. Bitte behutsam vorgehen, damit keine Wahlbriefe aufreißen oder platzen.
4. Es wird geprüft, dass die Wahlurne vollständig leer ist und nichts unter den Tisch oder in Ritzen geraten ist.
5. Die Wahlbriefe werden gezählt. Später noch eingehende Wahlbriefe werden hinzugezählt. Die Zahlen werden in der Niederschrift (2.3 und 2.4) festgehalten.
6. Falls sich ein Wahlbrief in der Wahlurne befindet, der zu einem anderen Briefwahlbereich gehört, wird er der Verbindungsperson übergeben.
7. Die Wahlbriefe werden nacheinander geöffnet, Wahlschein und Stimmzettelumschlag werden entnommen.
8. Im Verzeichnis der ungültigen Wahlscheine und nach den Zurückweisungsregeln wird die Gültigkeit geprüft.
9. Ist der Wahlbrief gültig, wird der Stimmzettelumschlag in die Wahlurne geworfen.
10. Die zugehörigen Wahlscheine werden gesammelt und schon zu 10er-Bündeln versetzt zu 100er-Stapeln gelegt.
11. Falls der Wahlbrief ungültig ist, wird er samt Inhalt ausgesondert nach den Regeln A behandelt.
12. Nach Abschluss der Prüfung tritt der Wahlvorstand komplett zusammen und weist die ausgesonderten Wahlbriefe durch Beschluss zurück.
13. Die Zahlen werden nach dem Grund der Zurückweisung aufgeteilt in die Niederschrift eingetragen.
14. Danach werden die gültigen Wahlscheine gezählt. Jeweils andere Mitglieder zählen nach, bis Übereinstimmung besteht. Das Zählergebnis wird im Zählblatt festgehalten.
15. Gleichzeitig werden alle nicht benötigten Unterlagen und Umschläge in den blauen Müllsack weggepackt, damit die Arbeitsfläche wieder frei ist.

16. Zur Auszählung wird der Inhalt der Wahlurne vorsichtig auf der Arbeitsfläche entleert. Bitte behutsam vorgehen, damit keine Stimmzettelumschläge beschädigt werden. Es wird geprüft, dass die Wahlurne vollständig leer ist und nichts unter den Tisch oder in Ritzen geraten ist.

17. Die Stimmzettelumschläge werden ungeöffnet zu 10er-Bündeln gesammelt. Die 10er-Bündel werden versetzt zu 100er-Stapeln zusammengelegt.



18. Alle Stapel werden gezählt und durch eine andere Person nachgezählt bis sicher Übereinstimmung besteht und die Gesamtzahl der Stimmzettelumschläge feststeht.

19. Sie sollte mit der Zahl der Wahlscheine übereinstimmen und ist die Wählerzahl im Wahlbezirk. Bei Übereinstimmung wird die Zahl in der Niederschrift bei 3.2.4 vermerkt.

20. Falls eine Differenz besteht, werden die Umschläge, alle 10er-Stapel und die 100er-Stapel nochmals nachgezählt.

21. Stimmt das Ergebnis weiter nicht mit 19. überein, ist die Zahl der Stimmzettelumschläge die Wählerzahl. Die Verbindungsperson wird über die Differenz zu den Abstimmungsvermerken informiert. Die Differenz wird in der Niederschrift bei Nr. 3.2.4 vermerkt.

22. Die Wählerzahl wird in das Zählblatt, Zeile B / B1 eingetragen.

23. Es werden 30 Stimmzettelumschläge in die Urne zurückgelegt, für den Fall, dass die Verbindungsperson weitere Wahlbriefe bringt.

24. Die anderen Stimmzettelumschläge werden geöffnet und die Stimmzettel entnommen.

25. Leere Stimmzettelumschläge werden wie ein Stimmzettel ohne Kennzeichnung behandelt und ausgesondert. Auf ihnen wird groß und deutlich der Vermerk „U“ und eine fortlaufende Nummer angebracht („U1“, „U2“, „U3“, ...)

26. Mehrere in einem Stimmzettelumschlag enthaltene Stimmzettel werden gleich zusammengeheftet und gelten als ein Stimmzettel, wenn sie gleich lauten oder nur einer von ihnen gekennzeichnet ist; bei abweichender Kennzeichnung ist die Stimme ungültig („U lfd. Nr.“).

27. Die Auszählung erfolgt strikt nach der Arbeitsanleitung 3 – Auszählung.